

**Arbeitsvertrag**

(im folgenden Arbeitgeber)

und

(im folgenden Arbeitnehmer)

Grundlage dieses Arbeitsvertrages sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Arbeitsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_

Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt: \_\_\_\_\_ Std.

Als Arbeitsort vereinbaren die Parteien: \_\_\_\_\_

Die Beschäftigung erfolgt nach dem Berufsbild der Arzthelferin.

Das monatliche Gehalt beträgt zur Zeit: \_\_\_\_\_ €

Vermögenswirksame Leistungen werden ab \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ € gezahlt.

Das Gehalt wird am Ende eines Kalendermonats gezahlt.

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Gesetz.

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Fristen.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Bescheinigung am vierten Kalendertag vorzulegen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt sind.

Der Personalfragebogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

## § 1

Beginn, Probezeit und Dauer des Arbeitsverhältnisses sind dem Deckblatt dieses Vertrages zu entnehmen.

## § 2

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Berufsbild der Arzthelferin / des Arzthelfers.

## § 3

(1) Der Arzthelfer / die Arzthelferin hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Der Arzthelfer / die Arzthelferin ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

(2) Der Arzthelfer / die Arzthelferin ist insbesondere verpflichtet,  
alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,  
die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,  
die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,  
auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,  
alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

## § 4

Eine Nebentätigkeit des Arzthelfers / der Arzthelferin bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

## § 5

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist im Deckblatt vereinbart.

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich, unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft, nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis.

## § 6

(1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige jährliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

(2) Der Arzthelfer / die Arzthelferin hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

## § 7

(1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.

(3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Spätestens am vierten Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

## § 8

Der Arzthelfer / die Arzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in seiner / ihrer Person liegenden Grundes sowie durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in gesetzlichem Umfang.

## § 9

Der Arzthelfer / die Arzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Die Dauer desurlaubes richtet sich nach dem Gesetz.

## § 10

Es werden zwölf Monatsgehälter vereinbart.

## § 11

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften oder aufgrund einer längeren Beschäftigungsdauer eine längere Frist ergibt.

(2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.

(3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12

(1) Der Arzthelfer / die Arzthelferin hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Der Arzthelfer / die Arzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch des Arzthelfers / der Arzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

## § 13

Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **Sonstige Vereinbarungen:**

Das Deckblatt ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

Anhang zum Arbeitsvertrag mit

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

### **Belehrung über die Schweigepflicht**

Heute bin ich von

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

über die Schweigepflicht belehrt worden.

Ich verpflichte mich, alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB) und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer

Anhang zum Arbeitsvertrag mit

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

## Information über die betriebliche Altersvorsorge aus Entgeltumwandlung

Heute bin ich von

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

über die betriebliche Altersvorsorge aus Entgeltumwandlung informiert worden.

Mein Arbeitgeber kommt hiermit seiner Verpflichtung laut § 1a BetrAVG nach und bietet mir die Möglichkeit einer Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung an.

- Ja, ich möchte die Möglichkeit der Altersvorsorge durch Gehaltsumwandlung
- Nein, ich lehne die Möglichkeit der Gehaltsumwandlung ab.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit das Angebot auf Abschluß der betriebliche Altersvorsorge annehmen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer

Dieses Formular wird bei den Personalunterlagen aufbewahrt.